

Die Zürcher Geistlichkeit bekämpft Kirchenstuhlwappen als verwerfliches Scheinwerk.

Von DIETHELM FRETZ.

Als im Frühling 1643 Christoffel Tubenmann, der Pfarrer von Stammheim¹⁾ und Dekan des Kapitels Stein²⁾, in seinem ländlichen Dekanatskreis die ordentliche Visitation vornahm, bemerkte er mit Mißvergnügen, daß eine Erscheinung, die die gnädigen Herren von Zürich mit Reformations- und Sittenmandaten glaubten aus ihrem Gebiete vertrieben zu haben, die Hoffart, hier in der nächsten Nachbarschaft Schaffhausens und des Reichs wieder ihr Haupt erhob. Die Hoffartsteufelchen, „die findend vnderschlauf vnd sind in flore by den hablichen Landsessen disser orten“³⁾. Als Allgemeinerscheinung stießen Tubenmann 1643 ab die „allomodischen kröß“, die fremdartigen Halskrausen an der Landbevölkerung seines ganzen Dekanatskreises; bei der Frühjahrsvisitation übers Jahr (14. März 1644) aber notierte er sich dann speziell von Laufen als Ärgernis: „... die ... angedüttete Hoffart vfm Land facht an, biß in die Kirchen hinyn rucken“⁴⁾. Damit meinte er nun aber keineswegs etwa, daß besonders hier am Rheinfall die Gläubigen statt im ordentlichen Kirchenhabit ganz ausgesprochen im hoffärtigen Krös zur Kirche kämen, nein, er hatte hier eine andere Erscheinungsform des vermeintlichen Hochmutsteufels im Auge. Er beschrieb sie in den Visitationsakten, die an den Antistes — damals Johann Jakob Breitingen — eingesandt wurden, folgendermaßen:

„In der pfarrkirchen im Lauffen sind an 12 mannenstühl 12 waapen mit schilt vnd Hälm vnd mit farben vßgstrichen, all eines gschlechts, gemaalet worden. Vnd ist eines alten messpfaffens grabstein, vf dem syn nammen, crütz vnd Kelch, ab dem alten grab als ein antiquitet vnd monumentum, beßer vfn augenschyn ins gfliez zum Taufstein zuhen versetzt worden“⁵⁾.

¹⁾ Über ihn vergleiche man hauptsächlich Alfred Farner: Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim und Umgebung (Zürich 1911) S. 273f.

²⁾ Das Kapitel Stein umfaßte die Kirchgemeinden Andelfingen, Benken, Dägerlen, Laufen, Marthalen, Ossingen, Stammheim, Trüllikon, ferner Basadingen, Dießenhofen, Schlatt (heute Kt. Thurgau), Dörfingen und Stein a. Rh. (heute Kt. Schaffhausen).

³⁾ Staatsarchiv Zürich (StAZ): E II 113, p. 738.

⁴⁾ StAZ: E II. 113, p. 755; vgl. E II. 14a, p. 1002.

⁵⁾ StAZ: E II. 113, p. 755.

Christoffel Tubenmann hätte diese wappengeschmückten Stühle, die Untervogt Wieser von Uhwiesen hatte erstellen lassen, samt dem Grabstein eines ehemaligen Leutpriesters von Laufen vielleicht kaum bemerkt; denn seit den Tagen Huldreich Zwinglis, des Vorbilds aller vorwärtsstrebenden, studienbeflissenen reformierten Geistlichen, war es ja fast ein Zeichen der wahren Nachfolge — haeretici magni, kurz-sichtig zu sein. Nun scheint aber Goldschmied Hans Ulrich Grebel, der in der Eigenschaft eines Obervogtes der äußeren Vogtei Laufen als Vertreter der weltlichen Macht Zürichs im nördlichen Zipfel des zürcherischen Staates auf Schloß Laufen saß⁶⁾, den Dekan mit der Nase auf die Sache gestoßen zu haben. Tubenmann schreibt nämlich weiter:

„Myn hochgeehrter Juncker Obervogt Grebel hat zû mir gsagt: Die Kirchen solt syn der gleubigen ein gemeine versammlung; so werde sy mit solchem zeichnen vnd maalen der stûlen zû einer krâmertrucken. Vnd vil andere ehrliche personen gsehend diße gmäl auch vngern“⁷⁾.

Neben dem persönlichen Unwillen über diese Tat zittert in der eben zitierten Relation des Dekans sichtlich auch so etwas wie Mißbehagen mit, daß er sich innerhalb seines Kapitels von einem Vertreter der weltlichen Obrigkeit sagen lassen mußte, welches Aussehen ein gut zürcherischer Kirchenraum haben sollte.

In ähnlichem Sinne, wenn nicht sogar in verstärktem Maße, mußte ein unbehagliches Gefühl beim Lesen dieses gravamens im Visitationsprotokoll notgedrungen beschleichen Antistes Johann Jakob Breiting, den Mann, dem man wie keinem seiner voraufgehenden und nachfolgenden Amtsinhaber nachrühmt, daß er in einem Höchstmaße die weltlichen Machthaber Zürichs bevormundete und in ihrer Politik leitete. Er nahm sich daher persönlich der Sache an.

Zwar scheint es, daß diese heraldische Hoffartsangelegenheit in der Mai-Synode in Zürich nicht offiziell vor dem Plenum zur Sprache gekommen ist, sondern erst nach Schluß derselben bei einer privaten Unterredung zwischen Breiting und Johann Martin Farner, dem Pfarrherrn von Laufen, der auch Breitingers Amtskollege am Groß-

⁶⁾ Über ihn vgl. C. Keller-Escher: Die Familie Grebel (Zürich 1884), Taf. VII, Nr. 66; E. Stauber: Schloß und Herrschaft Laufen (= 257, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur) [Winterthur 1923], p. 167, Nr. 17.

⁷⁾ StAZ: E II. 113, p. 755.

münster, Prädikant Hans Caspar Suter beiwohnte⁸⁾. Dementsprechend erwähnen denn auch weder das offizielle Synodalprotokoll⁹⁾ noch die privaten Aufzeichnungen Breitingers¹⁰⁾ die Sache als Verhandlungsgegenstand. Entweder wollte also Breitinger die Angelegenheit autoritär selbst erledigen oder aber man konnte und wollte vorläufig die prinzipielle Bedeutung der Tat des Malers von Laufen noch nicht herausfühlen. Daß irgendetwas in der Sache getan werden müsse, darüber war sich indessen Breitinger von Anfang an klar. Ähnlich wie vorher schon Obervogt Grebel gegenüber Tubenmann, so stellte sich der Antistes in der erwähnten Unterredung mit Farner auf den Standpunkt, daß eine solche Bemalung der Kirchenstühle mit Wapen ein unhaltbares Novum sei. Als Mann von Bildung und Stand drückte er sich freilich etwas feiner, dafür aber auch etwas weniger träf zur Sache aus als der durch nichts angekränkelte Handwerker Grebel, und meinte, daß dies Dinge seien, „weliche an die orth, allwoho der wahre Gottsdienst geübt wirt, nit gehörend vnd ein vnd die ander Consequenz, daran man ietz nüt sinnet, nachin züchen möchtind, da wohl zu erachtenn, das es denjähningen Ehrenpersonen, die darzü raht vnd that gegäben, hernoch sälbs leid were, wan disse neuwe hoffart etwan böße frücht gebären wurde“¹¹⁾.

Nach dem Wunsche des Antistes sollte der Pfarrer von Laufen, Hans Martin Farner, „mit den H. Wiseren reden in aller freundtlichkeit vnd sy vermahnen in gütigkeit“¹²⁾, „dz sy für sich sälbs nach vnd nach diße wapen abschaffen vnd die bildtnuß vff gedachtem grabstein vsthilckhen oder sonst der Christenlichen Gemeind vß den augen thûn wöllind“¹³⁾. „Niemand werde dessen achten. Man möchte nüt, dz vngelegenheit entstiende“¹⁴⁾. Dieser Wunsch des Antistes wurde bei Farner zu einem „bevelch vnsers allerseits hochgeehrten Herren Antistitis“, und so eröffnete er denn, von der Synode kaum heimgekehrt, dem prominentesten Manne des Geschlechtes, das sein Wapen zwölfmal in einem neuen Kirchenbank angebracht hatte,

⁸⁾ StAZ: E. II. 14 a, p. 797.

⁹⁾ StAZ: E II. 3, p. 71ff., f. 260 v.

¹⁰⁾ StAZ: E II. 442.

¹¹⁾ StAZ: E II. 14 a, p. 798, Lit. c.

¹²⁾ StAZ: E II. 14 a, p. 797, Lit. a.

¹³⁾ StAZ: E II. 14 a, p. 798, Lit. c.

¹⁴⁾ StAZ: E II. 14 a, p. 797, Lit. a.

dem Untervogt Wieser von Uhwiesen¹⁵⁾ fürs erste einmal seiner „Lieben Herren vnd vätteren grüß vnd gütgemeinte affection gegen ihmme, seiner alten Frauw müther vnd dem gantzen hauß Benckhen“¹⁶⁾, dann aber auch in Form eines Begehrens der obersten geistlichen Instanzen, „wie vnd waß mit den wapen vnd grabstein werde notwendig müessen zû thûn sein, auch welcher gestalt dz gantze wäßen zû stillen könnte am besten angehebt werden“¹⁷⁾. Bei dieser auch in solcher Fassung immer noch auf freiwillige Beseitigung der Wappen abzielenden Behandlung hatte Farner indessen auftragsgemäß gleich auch „vff den gewalt“ hinzuweisen, „wofehr man die güte wurde vsschlachen“¹⁸⁾ und durchblicken zu lassen, was, „wan man nüt werde volgen, ... dann drauff kommen werde für ein bevelch“¹⁹⁾.

Untervogt Wieser ließ sich jedoch nicht einschüchtern. Er verließ sich darauf, daß er zu Benken in Pannerherr Johannes Bräm einen einflußreichen Verwandten stadtzürcherischer Abkunft besaß²⁰⁾. Er erklärte seinem Pfarrherrn Farner rundweg, er wolle durch den Pannerherrn Bräm mit dem Obersten Pfarrherrn in Zürich über die Sache reden und verhandeln²¹⁾. Daraufhin hielt Farner seine Mission vorläufig für erledigt²²⁾. Wiewohl auch Hauptmann Zuber von Benken, den Farner in dieser Zeit zu seinem Freund, Prädikant Caspar Suter am Großmünster, geschickt hatte, von Zürich her Bericht an den

¹⁵⁾ In allen auf den Wappenhandel bezüglichen Akten wird Untervogt Wieser nie mit Vornamen genannt. Aus andern zeitgenössischen Akten kennen wir jedoch für den 5. Oktober 1644 als Untervogt des „Uhwieser Amtes“ Hanns Conradt Wißer (StAZ: A 132, 2). Dieser war einst Vormund von Hans Jörg Wißer zu Feuerthalen, der am 2. März 1644 bereits seit mindestens vier Jahren mit einer Tochter des Herrn Jonas Hegner von Winterthur verheiratet war (StAZ: A 132, 2). Sowohl Hanns Conrad Wisser zu Uhwiesen als auch Hanns Jörg Wyser zu Feuerthalen erscheinen mit ihren Familien im Bevölkerungsverzeichnis der Kirchgemeinde Laufen vom 10. April 1643 (StAZ: E II. 219a, Nr. 60).

¹⁶⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

¹⁷⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

¹⁸⁾ StAZ: E II. 14a, p. 797, Lit. a.

¹⁹⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

²⁰⁾ Über ihn vgl. Hs. Jak. Leu: Helvetisches Lexicon IV (Zürich 1750), p. 251. Frau des am 11. Mai 1659 Verstorbenen war eine Barbara Meister (von Benken?) (StAZ: E II. 274, sub dato 1671 III. 12.). Eine Tochter des Pannerherrn Bräm, die am 30. Juni 1661 in Benken starb, wurde im Grabe des Grafenschaft-Untervogts H. M. Meister beigesetzt (David v. Moos: Thuricum sepulchrum V (Zürich 1780), p. 40).

²¹⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

²²⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

Rhein hinausbrachte, daß die „gnedigen Herren vngern sächind, dz die wapen vnd grabstein vngeändert verbleibind“²³⁾, wartete der Pfarrherr von Laufen immer noch den Erfolg der angekündigten Aktion Bräm ab und hielt es nicht für notwendig, die weitem Aussprüche Wiesers nach Zürich zu melden, die da lauteten, „wan der Herr Major Werdmüller sein wapen von seinen stülen, dero er zwen gemacht vnd vor ihmme bezeichnet, (entferne), wölle er seine auch hinweg thün“ oder „er wölle eher alle stül widerumb vßbrächen lassen, welche er vnder fünfftzig gulden nüt machen lassen“²⁴⁾, als seines Geschlechts Wappen beseitigen. In seiner Eigenschaft als Ortspfarrer und auf Grund seiner eigenen Kenntnis der realen Verhältnisse in der Kirche Laufen war Farner übrigens auch völlig beruhigt über die Motive, die zur Versetzung des alten, aus vorreformatorischer Zeit stammenden Grabsteins „eines alten messpfaffen“ geführt hatten. Er konnte in dem „fürhinruckhen“ dieser Platte aus dunkler Ecke ins Gefletz — sie trug die Umschrift: „Herr Hanns Wisser von Vwisen: dem Gott genedig seige. Anno 1486“²⁵⁾ — keinen Akt der Erhöhung der Familie Wieser und der Bevorzugung des alten Glaubens sehen. Seiner Meinung nach war der Stein auch vorher schon am ursprünglichen Ort sichtbar gewesen und hatte neuestens nur treffliche Dienste geleistet als willkommene, der Dauerbeanspruchung genügende Deckplatte von „H. Majoris Frauwen Schwigern seligen“ Grab, das in der Nähe des Taufsteines angelegt worden, bisher aber bereits dreimal eingefallen

²³⁾ StAZ: E II. 14 a, p. 797, Lit. b.

²⁴⁾ StAZ: E II. 14 a, p. 1027.

²⁵⁾ StAZ: E II. 14 a, p. 1027. — Der Geistliche Johannes Wisser von Uhwiesen ist uns auch aus einer Urkunde bekannt. Am 30. Mai 1493 beauftragt Bischof Thomas von Konstanz den Dekan von Stammheim, den Alexius Schiterberg, der ihm von Johannes von Fulach für die Kaplanei des Altars der heiligen Bischöfe Ulrich und Konrad in Laufen präsentiert worden sei und dem er diese durch den Tod des Johannes Wisser von Uhwiesen erledigte Pfründe verliehen habe, in deren Besitz zu setzen (StAZ: C II 6 [Urkunden Konstanz] Nr. 405). Möglicherweise haben wir in ihm den ehemaligen Leutpriester an der untern Pfarrkirche von Waldshut (Baden) zu erkennen (Freiburger Diöcesan-Archiv XXI [Freiburg i. B. 1890], S. 263). Auf der Urkunde vom 30. Mai 1493 basierend, nahm E. Stauber, Schloß und Herrschaft Laufen (= 257. Neujaarsblatt der Stadtbibliothek Winterthur [Winterthur 1923], S. 13) an, Wisser sei selbst 1493 gestorben. Diese Angabe ist zugunsten der Farnerschen Angabe der Grabumschrift auf 1486 zu korrigieren. Tatsächlich kennt auch das Steuerregister der Zürcher Geistlichkeit vom Jahre 1489 in Laufen keinen Hans Wisser mehr, sondern auf der Kaplanei einen „her Andras“, auf der Leutpriesterei Herman Stigleder (Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1925 [Zürich 1924], S. 100, Nr. 56 und 55).

war²⁶⁾. Er stieß sich um so weniger am Bild dieser Grabplatte, da nach seinem Zeugnis z. B. zur selben Zeit in der Kirche von Wald, „in patria mea²⁷⁾, auch allernechst by dem Tauffstein ein gantze Pfaffenbildtnuß, auch mit creutz vnd Kelch eingehauwen“²⁸⁾, lag.

Tatsächlich pressierte es nun aber Untervogt Wieser nicht halb so sehr, Pannerherr Bräm zur Intervention in Zürich zu mobilisieren. Und so kam es, daß am 1. August Hans Caspar Suter, Predikant am Großmünster und Chorherr in Zürich, seinen Freund Pfarrer Farner in Laufen über sein Tun und Lassen in der Sache interpellierte²⁹⁾. Man wollte nämlich in Zürich von dritter Seite vernommen haben, daß im Laufen „alles in dem alten weißen verbleibe“³⁰⁾. Erste Folge dieses Stupfes der Zürcher Geistlichkeit war, daß alsbald Untervogt Wieser zu Pfarrer Farner „beschickht vnd zur ghorsamme, wie auch sein hausfrauw gebäthen worden; er hat’s aber ze thun verschworen“³¹⁾. Dann rechtfertigte sich Farner am 8. August dem Zürcher Chorherrn gegenüber³²⁾.

Aber auch jetzt wollte die Sache in Laufen noch immer nicht vorwärts. Nicht nur Untervogt Wieser ging nicht an die Tilgung seiner Wappen heran, auch Major Werdmüller tat keinen Wank, dem als Tochtermann der unter der ominösen Grabplatte neben dem Taufstein Beigesetzten befohlen worden, daß er am Stein Wieser „den kelch vnd + für sich sälber vßdilkhen möge“³³⁾. Da nun also äußerlich in der Kirche Laufen ein halbes Jahr wirklich auch gar nichts ging, hieb Dekan Tubenmann bei der Herbstvisitation von Laufen am 12. September 1644 begreiflicherweise erneut in die alte Kerbe

²⁶⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

²⁷⁾ Die Farner sind ein typisches Stammheimer Geschlecht (vgl. Alfred Farner: Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim und Umgebung [Zürich 1911] passim), und auch Hans Martin Farner gehörte ihm an (A. Farner, a. a. O. S. 116, Anm. 3). Sein Großvater war aber 1557 bis 1582 in Wald Pfarrer gewesen. Hans Martin Farner, der 1600 als Pfarrerssohn in Steckborn zur Welt gekommen zu sein scheint, bietet hier ein drastisches Beispiel dafür, wie wenig weit das positive Wissen des Einzelnen über sein Herkommen reicht. Noch Hans Martin Farners Urgroßvater Adam Michael Farner war 1521 Priester in seiner Heimat gewesen.

²⁸⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

²⁹⁾ StAZ: E II. 14a, p. 797/798, Lit. c.

³⁰⁾ StAZ: E II. 14a, p. 798, Lit. c.

³¹⁾ StAZ: E II. 14a, p. 798, Lit. d.

³²⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

³³⁾ StAZ: E II. 14a, p. 798, Lit. f.

und polterte, „er habe bevelch vom Junker Seckhelmeister Schneberger, Er sölle ein haffen mit dinthen vnd ein mählwüsch nämnen vnd alles durchstreichen“³⁴). Im Visitationsprotokoll steht dann freilich nichts von solcher Tat; vielmehr brachte er in ihm folgende wesentlich zahmere Sätze an: „... des meßpfafen grabstein vnd die gemaaleten schilt vnd hälm in der Kilchen sind ehrlichen lüthen je lenger je mehr ein dorn in augen ... Herr pfarrer Farner begärt von vnseren gnedigen Herren ein instruction, wie er sich hierüber sölle verhalten ...“³⁵).

Daraufhin scheint ganz allgemein bei allen an der Sache beteiligten Stellen und Personen die Angelegenheit aus dem Stadium der Erdaurung in das der Behandlung gekommen zu sein. Ein Angehöriger des wappenfrohen Geschlechtes im Amt Uhwiesen, Cornet Wieser, der Vetter und Gevatter Pannerherr Bräms, nahm nun sogar den Weg an die Limmat unter die Füße, um dort bei Antistes Breitinger in der Angelegenheit persönlich vorzusprechen³⁶). Viel Positives hat er aber dort anscheinend nicht erreicht. Denn so ziemlich zu gleicher Zeit war auch Obervogt Grebel in Zürich. Auf der Chorherrenstube brachte man diesem damals bei, „dz er mit züthün des Pfarrers die wapen etc. sölle hinweg thün“³⁷). Den Pfarrer Farner in Laufen hiezu zu bestimmen, übernahm Landvogt Keller in Andelfingen. Dieser Stadtjunker erklärte dem Ortspfarrer von Laufen, einem Landbürger, bei einem Besuche im Schloß Laufen kurzerhand, „wän die wapen nüt vor dem Synodo vß der Kilchen kommend“, werde sein sperriges Verhalten in dieser Angelegenheit dort zur Sprache gebracht und er könne sich dann darüber vor versammelten Geistlichen von Stadt und Land verantworten³⁸). Da nun aber die Synode bereits auf den 16. Oktober angesetzt war, hieß es handeln, wollte man eine derartige öffentliche Zensur seiner reformatorischen Gesinnung vor den lieben Amtsbrüdern vermeiden. Derart unter Druck gesetzt, begaben sich in den Tagen vom 13. bis 15. Oktober nach dem Betzeitläuten Obervogt und Pfarrer von Laufen, begleitet vom Schreiner, der die neuen Wieserschen Stühle seinerzeit angefertigt hatte, in die Kirche und letzterer hobelte und stemmte nun da unter den Augen der weltlichen und geist-

³⁴) StAZ: E II. 14a, p. 798, Lit. g.

³⁵) StAZ: E II. 113, p. 766.

³⁶) StAZ: E II. 14a, p. 791.

³⁷) StAZ: E II. 14a, p. 798, Lit. e. — E I. 47, 71.

³⁸) StAZ: E II. 14a, p. 798, Lit. h.

lichen Obrigkeit an seinem eigenen Werk die Wappen weg. Einen Stuhl ließ man jedoch unberührt³⁹⁾. Der trug allem Anschein nach kein aufgemaltes Wappen, sondern wies am hölzernen Dach nur eine scheinbar unverfängliche Schnitzerei auf. Die Schonung dieser Zierde war sogar von Zürich aus zugestanden und dies wohl nicht zuletzt deswegen, damit die Betroffenen keinen Vorwand hätten, gleich strenges Vorgehen gegen Herrn Major Werdmüller zu verlangen, der ja der Aussage Untervogt Wiesers zufolge kurz vorher offenbar ähnlich beschaffene und ebenso noble Stühle in die Kirche Laufen gestellt hatte⁴⁰⁾. Gleichzeitig ließ man an der Grabplatte von Kaplan Wieser Figur und Insignien abmeißeln und den Stein dermaßen glätten, daß auch nicht eine Spur mehr verraten könne, daß hier ein Meßpriester begraben sei⁴¹⁾.

Die Tilgung der Bilder ging ganz ungestört vor sich. Sonderbarerweise sagte Untervogt Wieser, der am 16. Oktober die Wochenpredigt besuchte — Farner scheint in ihr auf die Beseitigung der Wappen an den Stühlen und der Bilder auf der Grabplatte Bezug genommen zu haben — zu dem Vorgefallenen kein Wort, er fragte⁴²⁾ nicht einmal, auf wessen Geheiß all das vollzogen worden sei und wer es getan habe⁴³⁾. Diese stille Resignation kam Farner an einem Manne, der sonst nicht gerade scheint, aufs Maul gefallen zu sein⁴⁴⁾ und es auch wagte, deutlichen Vorladungsbefehlen zu trotzen⁴⁵⁾, sonderbar vor. Er hielt es für möglich, daß trotz dieser Stille von seiten des Untervogts nichtsdestoweniger noch das eine oder andere gegen diese Säuberung der Kirche Laufen von Wieserschen Familienstücken vorgenommen werde; etwas Sicheres hierüber wußte Pfarrer Farner am 16. Oktober jedoch dem Chorherrn Caspar Suter in Zürich noch nicht zu berichten⁴⁶⁾.

Farner hatte richtig vermutet. Tatsächlich war die Familie Wieser nicht gewillt, den Vorfall ruhig hinzunehmen. Cornet Wieser nahm

³⁹⁾ StAZ: E I. 47, 71. — E II. 486, p. 196.

⁴⁰⁾ StAZ: E II. 14a, p. 1027.

⁴¹⁾ StAZ: E I. 47, 71.

⁴²⁾ „obgannivit“ (= verriß das Maul) sagt Farner!

⁴³⁾ StAZ: E I. 47, 71.

⁴⁴⁾ Grebel und Farner verzichteten seinerzeit darauf, Untervogt Wieser Kenntnis von der bevorstehenden Tilgung der Wappen an seinen Stühlen zu geben, „quia ejus mores nobis noti“ (StAZ: E I. 47, 71).

⁴⁵⁾ StAZ: E II. 14a, p. 798.

⁴⁶⁾ StAZ: E I. 47, 71.

abermals den Weg nach Zürich unter die Füße, diesmal sogar in Begleitung von Dr. Hegner von Winterthur⁴⁷⁾. Er hatte im Auftrag der Familie die Vorkommnisse der letzten Tage dem Antistes J. J. Breitinger höchstpersönlich darzulegen. Zur nötigen Unterstreichung der mündlichen Ausführungen trug Cornet Wieser weiter ein Schreiben des Pannerherrn Bräm, datiert Benken, den 19. Oktober, bei sich, in dem dieser gegen die in Laufen zutage tretende Behandlung der ihm verschwägerten Familie Wieser protestierte. „Wann aber dasselbig sachenn [sind], die mynes bedunckhens nit zu verandtworten [sind] vnd zu besorgen [ist, daß], wo diserem fürbrechenden Übell nit mit ernst abgewehrt [wird], noch bößere Hendl Inn kurzem darus entstehen möchten, also langt an mynen hochgeehrten großgünstigen Herrn Gfatter Pfarern, myn dienstflyssigistes Pittenn mit synem so hohen ansehen souill zu uerschaffen, dz vnns reparation sowoll der verletzten ehren als auch des zugefügten selbst gewalthättigen schadens beschehen möge. Dann myn geliebter Herr Schwager vnnd hie mit wir überigen all mit Imme vnns noch für söllich lüth nit achten, dz deren ehrlichen waapen sollicher gestalten vilipendiert, injuriert, ja vß der Kilchen gar zu höchster Ärgernus, Hon vnd Spott vnßer vnnd der vnserigen gethan vnnd [wir] also Inn verdacht by mencklichem gezogen werden, warumbe ein solliches doch beschehen syge, sintmahlen befindtlich, dz was dis Arths mencklichem sowoll Inn der Kilchen Lauffen selbsten als auch anderstwo überall vff der Landtschafft zulässig [ist], Ihme mynem lieben Schwager vnderuogt Wisern vnd den synigen allein verboten syn wurde, sachen voller bösen Consequentzen [sind], vnd die billich Inn gebürende obacht gezogen werden sollen“⁴⁸⁾. Aber auch diesmal konnte und wollte Breitinger die ganze Angelegenheit nicht in kurzer Unterredung mit den Abgesandten der Wieserschen Familie aus der Welt schaffen. Im Auftrage Breitingers mußte Hans Rudolf Stucki, der Schulherr, an seinen Vetter Bräm schreiben, der Antistes könne ihn Geschäfte halber nicht gleich in seinem Anliegen befriedigen, bitte ihn aber, mit seinem Einfluß seine Verwandten zu geduldigem Abwarten der Dinge zu bringen. Die Sache solle im Examinatoren-Konvent mit Wohlwollen behandelt werden⁴⁹⁾.

⁴⁷⁾ StAZ: E II. 486, p. 196. — Dr. Hegner ist weniger ein Prokurator (Rechtsanwalt) als ein sich ebenfalls beleidigt stellender Verwandter, vgl. Anm. 15.

⁴⁸⁾ StAZ: E II. 14a, p. 791f.

⁴⁹⁾ StAZ: E II. 14a, p. 793.

Es geschah das sogar recht schnell. Am 24. Oktober befaßte sich dieser mit der Sache, doch fiel die Schlußnahme der Herren Examinatoren⁵⁰⁾ nicht im Sinne der klägerischen Familie aus. Von der angebotenen Restauration wollte man in Zürich nichts wissen; man legte den Klägern vielmehr nahe, „daß sy die sach ersitzen lassind; [sie] diene ihnen zu keinem despect“⁵¹⁾. Die undankbare Aufgabe, diesen Beschluß den Wiesern und ihrem Kreis mitzuteilen und mundgerecht zu machen, erhielt wieder Chorherr und Schulherr Hans Rudolf Stucki zugeschanzt, stand er doch zu einem der Kläger, zu Pannerherr Bräm als Vetter in nähern verwandtschaftlichen Beziehungen. Weit mehr als es das knappe Sitzungsprotokoll zuläßt, kann man aus diesem halbamtlichen Schreiben Stuckis ersehen, was Zürichs oberste geistliche Behörde bewog, an der Tilgung der Wappen aus den reformierten Kirchen festzuhalten. Es war die von Zwingli inaugurierte, in solch blinder Konsequenz aber weder je geäußerte, noch je befürwortete Stellungnahme gegen jegliche Gattung von Bildern. „Zum vordersten,“ so berichtet Stucki über die Erwägungen des Examinatoren-Konventes an Bräm, „ist vil geredt worden von der sach selbs, daß namlich so scheinbare gemäld vnd ehrenzeichen nebend der by vnserer Evangelischen Christenlichen Glaubensconfession wollhergebrachten einfaltigkeit vnserer Kilchen nit woll bestahn mögind vnd zü nit geringer ergernus vrsach gebind, dieweil bekannt, daß vnserer widerpart bei sölehen anlässen vff die form wider vns argumentieren vnd schliessen kan: Wir mögind in vnseren Kilchen woll leiden vnserer wappen vnd ehrenschilt, aber das allgemeine ehrenzeichen der Christen, namlich die bildnus des heiligen Creutzes habind wir abgeschaffet! So were nit weniger zü besorgen, wan dergleichen gemäld hin vnd wider zü Statt vnd Land eingeführt wurdend, wie dan kein kilchen der anderen viel bevor gebe, daß folgends vil andere vngesinnete mißbreuch eben so wol einschleichen möchtend, in massen vß den Histo-

⁵⁰⁾ „Die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten und Einrichtungen stehen gänzlich unter der Obsorge des Kleinen Rats. Derselbe hat aber die nähere Aufsicht über diese Gegenstände, die Ordination und mancherley Verfügungen in Bezug auf die Geistlichkeit, auf die Landschulen usf. dem sogenannten Examinator-Konvent anvertraut, welches aus den zwölf Vorstehern der Geistlichkeit und einigen Regierungsgliedern besteht“ (David Wyß: Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich [Zürich 1796], p. 383.). Vgl. K. Pestalozzi: Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut (Zürich 1903), S. 25.

⁵¹⁾ StAZ: E II. 9, p. 296; E II. 486, p. 196; E II. 14a, p. 789.

rien der Kilchen offenbar [wird], daß von sehr geringen anfängen vil vnd große missbreuch entstanden sind. Deßwegen thüege man wol vnd weißlich, wen bei zeiten sölchem übel gewehrt vnd ob der alten christlichen einfaltigkeit mit fleiß gehalten werde. Hierüber ist mir, wie angedeutet, befohlen worden, erstlich den Herren Vetteren völlig zü versichern, daß freilich da niemand gesinnet, ehrliche leut an ihrem guten nammen vnd herkommen, wappen vnd ehrenzeichen anzügreiffen vnd zü verlezzen, als denen man ihre ehr vnd wolstand von herzen gonnen mag, sonder allein die Kilchen von gefahrlichen, unrathlichen neuwerungen gnaw zü verwahren vnd rein zü behalten. Behüt vns Gott! Wan vnsere widerpart über dergleichen gemahlete Kilchen meister werden solte, wie köntend sy eben mit disem scheinwerck die bilder vnd götzen den einfaltigen wider einschwätzen vnd belieben!“ Dem Adressaten, seinem Vetter Bräm, legte es Stucki warm ans Herz, seinen Verwandten in Uhwiesen und Benken die Gedankengänge der Herren Examinatoren nahe zu bringen und darzutun, „zu was gutem christlichem end man“ in Zürich bei diesem Beschlusse „gezihlet“ und daß die Glieder der Wieserschen Sippe dieses hohe Ziel „weißlich betrachtind vnd die sach vff fridsammen terminis beruhen vnd ersizen lassind“. Dem fügte er bei: In Zürich lebe man der guten Hoffnung, er werde hiebei so guten Erfolg haben, „daß vnsere Gnedig Herren vnd Oberen bei denen sonst schwären vnd schwirigen leuffen“ mit dieser Sache „nit weiters ... müssind behelget vnd bevnruhiget werden“⁵²).

Hierin täuschte man sich am maßgebenden Orte nun freilich. Die Wiesersche Sippe fühlte sich tatsächlich nach wie vor an der Ehre beleidigt und in der Behandlung hintangesetzt. Man hielt auch allem Anschein nach mit dieser seiner Ansicht nicht hinter dem Berg zurück, sondern ließ davon auch in Zürich etwas verlauten, und das in einem Maße und einer Intensität, daß die Zürcher Vettern und Gevattern der im Weinland und am Rhein draußen wohnenden direkt Betroffenen nun gerne gehabt hätten, sie wären nicht in dem Maße in die Angelegenheit verwickelt, wie das tatsächlich der Fall war. Man wurde letztlich sogar in wesentlicher Beziehung das Opfer der von Uhwiesen und Benken aus betriebenen Suggestierung des Ablaufs der Einzelvorfälle und schob nun selbst auf einmal die Rolle des Angriffigen und Vorwärtstreibenden bei der ganzen Affäre dem Pfarrherr von Laufen,

⁵²) StAZ: E II. 14a, p. 795/96, 799 (Entwurf).

Hans Martin Farner, zu, dieweil sie nach dem Anbringen Dekan Tubenmanns doch offensichtlich bei den Stadtgeistlichen gelegen hatte. Am 5. November trug ein guter Wind die Kunde von dieser Gesinnungsschwenkung und Wankelmütigkeit der Stadtfräcke ins Pfarrhaus Laufen, und am 7. November setzte sich der Sündenbock Farner „in musaeo suo“ hin und schrieb „Dem Ehrwürdigen, hoch vnd wohlgelehrten Herren Hañß Casparn Sauthern Praedicanten zum Großen Münster vnd Chorherren in Zürich, seinem hochgeehrten Herren vnd Patronen“ einen Brief, der wohl fein säuberlich in gepflegtem Latein begann, bald aber in gut Deutsch übergang, auf daß die Möglichkeiten deutlicher Gedankendarstellung ja gebührend ausgenützt werden könnten. Nach Rekapitulierung des Geschehenen meinte Farner von Zürichs Äußerungen und Anordnungen kurz und bündig: „Wan nun disses keine bevelch sind, weiss ich nüt, wz bevehlen heist vnd ist. Ich hete vermeint, die Herren Wißer soltend es für ein Ehr haben, dz man dergestalt mit ihnen gefahren vnd sy nüt sälber thûn müeßen, wz wir auß Euwerem bevelch gethan habend. — Ist derhalben mein gantz freuntlich Pith, mir vnd vnserem Junker Obervogt (wo von nöthen) hand vnd beystand ze thûn, als die Lauter bevelch exequiert habend. Hiemit Gott mit vns“⁵³).

Inwieweit dieses mutige Schreiben Gedächtnis und Rückgrat der Zürcher Herren wieder gestärkt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Der ganze Laufener Wappenhandel verschwindet fortan aus den privaten und amtlichen Aufzeichnungen dieser Zeit. Lediglich Christoffel Tubenmann konstatiert, weil es für ihn als Dekan fast Pflicht war, am 19. März 1645, da er wieder zur Visitation nach Laufen kam, noch offiziell: „Die ... maalerwerck in dißer Kilchen sind in der stille hinweg gethon worden. Ist hiemit kein klag“⁵⁴).

⁵³) StAZ: E II. 14a, p. 797f.

⁵⁴) StAZ: E II. 113, p. 776. — Man darf wohl annehmen, Christoffel Tubenmann, der um 1635 neben dem ersten Totenbuch Stammheims ein Buch angefangen, „darin allerhand verzeichnismwürdige Sachen anzutreffen sind“, habe in ihm auch dieses Geschehnisses gedacht. War er doch zufolge des Umstandes, daß an dem unterhalb des Pfarrhauses Stammheim stehenden Speicher „alte gmäl und Patriarchen“ sichtbar waren, das Opfer ständig an seiner Türe anklopfender Ordenspersonen, Mönche, Pfaffen, Klosterfrauen usw. und somit voll geschärften Blickes und Gefühles für das reformatorische Kapitel der Bilder. Dieses sogenannte große Allerleibuch ist nun aber (gemäß A. Farner: Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim und Umgebung [Zürich 1911], S. 273) bei einem Pfarrwechsel um 1680 leider spurlos verschwunden.

Was da in den letzten vier Worten, die den ganzen Fall aktenmäßig-offiziell beschließen, gesagt wird, tönt etwas keck. Dekan Tubemanns Feststellung gilt natürlich rein nur vom Standpunkt der Raison der Staatskirche aus. Wie lange und in welchem Grade nun aber die Wieser von Uhwiesen in persönlicher und familiärer Hinsicht ihren Obervogt und ihren Pfarrer vor sich und der Sippe in Anklagezustand versetzt behielten und über welche Zeitspanne hin sie dieselben als ihre geschworenen Widersacher betrachteten, entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist aber kaum anzunehmen, daß das Verhältnis von Untervogt zu Obervogt fortan je mehr ein herzliches⁵⁵⁾ und auch in Amtsgeschäften fruchtbringendes gewesen ist, und so dürfte es Junker Grebel kaum bedauert haben, daß seine Vogtzeit 1645 ausgelaufen war und er von Schloß und Herrschaft Laufen 1646 abziehen konnte⁵⁶⁾. Pfarrer Farner jedoch mußte auf seiner Pfrund noch länger ausharren. Er starb hier im Pfarramte Anno 1651⁵⁷⁾.

Der ganze hier dargelegte Wappensturm von Laufen verdient ohne Zweifel seine Beachtung. Er ist seinerzeit offensichtlich um des reinen Prinzipes willen von der Zürcher Geistlichkeit inszeniert und durchgefochten worden und kann heute im Ablauf der Geschichte des zürcherischen Protestantismus als eines der letzten Gefechte gewertet werden, das der stärker nach rückwärts gebundene als auf eigenen Füßen vorwärts strebende reformatorische Geist des 17. Jahrhunderts zur Behauptung einer traditionell gehaltenen Position lieferte, deren Wert und Stärke mehr und mehr illusorisch wurde. Aus Zeit und Umständen heraus mag man bis zu einem gewissen Grad den zürcherischen Kräfteinsatz in diesem Kampfe noch verstehen. Einmal stand die Kirche Laufen damals reichlich nahe an der im währenden dreißigjährigen Krieg von Katholiken und Evangelischen umkämpften Rheinlinie. Dann war sie aber zudem religiöses Zentrum und evangelisches Symbol einer Herrschaft, die wohl der hohen Gerichtsbarkeit nach restlos zum sogenannten äußeren Amte der zürcherischen Landvogtei Kyburg gehörte, hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit jedoch nicht etwa einzig einen reformierten Herrn kannte. Die nach Laufen eingepfarrten Dörfer Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen

⁵⁵⁾ Vgl. Anm. 42 und 44.

⁵⁶⁾ Vgl. Anm. 6.

⁵⁷⁾ Vgl. Farner a. a. O. S. 116, Anm. 3, und K. Wirz: Etat des Zürcher Ministeriums (Zürich 1890), S. 106.

unterstanden in zivilen Sachen der Rechtsprechung des Bischofs von Konstanz, der diese durch ein konstanztisches Amtsgericht ausüben ließ, dessen Richter vom konstanztischen Amtmann in Schaffhausen aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt wurde. Aber auch im Vogtgericht, das über Erb und Eigen und Frevel urteilte, hatte der Bischof von Konstanz, bzw. sein Amtmann, Sitz und Stimme⁵⁸⁾. Zu allem hinzu war dann aber dieser süddeutsche Kirchenfürst auch der Kollator der reformierten Kirche Laufen⁵⁹⁾. Es kam also nicht ganz von ungefähr, daß man von Zürich aus just hier vor den Augen der reformierten Angehörigen des bischöflich-konstanztischen Amtes Uhwiesen an einem konkreten, sie nahe berührenden Fall darüber ein Exempel statuieren wollte, was prinzipiensicheres und sauberes Denken sei und was unentwegtes Stellungnehmen in reformiertem Sinne heiße.

Der Erfolg dieser ganzen Propaganda-Aktion war jedoch kein durchschlagender. Wer heute die Kirche Laufen besucht und sich von der ihr eigenen, einer Renovation der neunziger Jahre verdankten Nüchternheit nicht abschrecken läßt, sondern sich durchs Schiff ins Chor bemüht, wird dort auf beiden Seiten noch je drei Kirchenörter finden, die aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu stammen scheinen. Die Stühle weisen an der Wandfläche einen bescheidenen heraldischen Schmuck auf. Neben den Initialen ihrer ehemaligen Besitzer finden sich auch deren Hauszeichen vor. Doch sind diese Embleme nun nicht in die Form eines Schildes gesetzt; auch wurde bei solcher Auffassung und Zeichnung der Familien-Insignien begreiflicherweise auf die Angabe von Farben verzichtet. Marken und Initialen sind lediglich in anderem Holz in die Täfelstellungen eingelegt.

Ärger erregte 1644, wie wir oben gesehen haben, hauptsächlich die Farblosigkeit der Wappen Wieser in der Kirche Laufen, erst in zweiter Linie scheint das absolute Vorhandensein bildnerischen Schmuckes oder gar die Tatsache, daß dieser in der heraldischen Formen- und Gedankenwelt wurzelte, Anstoß erregt zu haben. Untervogt Wieser und Pannerherr Bräm beriefen sich denn ja beide bei der Verteidigung ihres Standpunktes der Zulässigkeit der Wieserschen Wappen auch darauf, daß sowohl in der Kirche Laufen am Beispiel Werdmüller als auch anderswo in Kirchen Privatwappen geduldet wären. Und wirklich fand

⁵⁸⁾ E. Stauber, a. a. O. S. 55f.

⁵⁹⁾ K. Wirz, a. a. O. S. 105. — A. Nüscheler: Die Gotteshäuser der Schweiz II (Zürich 1867), S. 41.

denn auch die weniger augenfällige Form der Kennzeichnung von Kirchenörtern durch heraldische Figuren in Intarsia-Arbeit in der Kirche Laufen bald wieder Aufnahme. Wir erhalten also aus diesem Vorfall so etwas wie einen chronologischen Hinweis auf den Zeitpunkt, von dem ab in Züricher Landen der heraldische Schmuck der Kirchenstühle in Aufnahme kommt⁶⁰⁾, vorab der mit gemalten Wappen, an die wir heute sofort denken, wenn wir von älterem heraldischem Schmuck noch bestehender oder eingegangener Kirchenörter sprechen. Wenn nun aber auch der einzelne Vorfall von Laufen nicht zu sehr gepreßt werden darf, so bleibt es immerhin beachtenswert genug, daß die scheinbar erste geschichtliche Kunde von gemalten Wappen an Kirchenörtern aus reformiertem Zürcher Gebiet von der Peripherie des zürcherischen Territoriums kommt und dazu von einem Ort, der dank seiner exponierten geographischen Lage und der Eigenart der Gerichtsorganisation notgedrungen weit mehr fremden Einflüssen unterstanden haben muß als irgendein anderer zürcherischer Ort. Es wäre dereinst noch zu untersuchen, ob die Sitte, auch Kirchenörter heraldisch zu schmücken, die Familien und Personen ohne erbliche Herrschaftsrechte zustanden, im engern Bereich des Oberrheins entstanden ist, noch straffer formuliert, in einer der bischöflich-konstanziischen Herrschaften dieser Zone oder im nächsten kulturellen Einflußbereich, den die Stadt Schaffhausen hier im Bereich des Rheinfalles über politische Grenzen hinweg unbestritten hatte. Solange diese Untersuchung nicht durchgeführt ist, darf man wohl mit gutem Gewissen nicht davon sprechen, es sei die Sitte, in Dorfkirchen an Bänken und Einzelstühlen die Wappen der bäuerlichen und handwerklichen Familien und Personen anzubringen, die den betreffenden Platz als festes sogenanntes Kirchenort ansprachen und besaßen, im Bereiche der Landschaft Zürich um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Norden entstanden und bis ins 18. Jahrhundert nach Süden gewandert. Tatsache bleibt freilich: Die Kirche,

⁶⁰⁾ Dieses aus dem Beispiel Laufen gewonnene Datum von 1640 bis 1645 deckt sich sozusagen völlig mit dem Zeitabschnitt 1637 bis 1650, den K. Spörri (Die Rechtsverhältnisse an Kirchenstühlen in der zürcherischen reformierten Landeskirche in ihrer historischen Entwicklung [Uster 1932], S. 20) als Periode angibt, aus der die ersten einschlägigen Daten stammen, die mit Bestimmtheit von einem Kirchengestühl in heutigen Sinn reden. Es ist dies um so wichtiger, als Spörri die Akten betreffend Laufen nicht zu kennen scheint. Das früheste Datum, das Spörri für einen urkundlichen Nachweis eines Kirchenortes erbringen kann, lautet 1644 für Winterthur! Es folgen 1647 Uster, Seen 1649 usw. (a. a. O. S. 219).

die diesen Wappenbrauch in gesteigertster Form zeigt, liegt im Süden des Kantons und ist relativ jungen Datums. Die Kirche Wädenswil stellt das schönste und stilistisch geschlossenste Beispiel dieser Sitte dar. In ihr ist noch die gesamte Bestuhlung aus der Zeit des Kirchenneubaus von 1767 erhalten. Sozusagen jeder der damals geschaffenen 1200—1300 Sitzplätze trägt heute noch, vom Gebrauch und der Zeit freilich mehr oder weniger verwetzt, das Wappen des damaligen ersten Inhabers oder seines spätern Rechtsnachfolgers⁶¹). Zeitabstand Laufen bis Wädenswil: Runde 120 Jahre!

LITERATUR.

August Waldburger. Der falsche und der wahre Zwingli. Ein notwendiges Wort zu Krieg und Frieden. Basel, Buchdruckerei Hans Brodbeck-Frehner, 1932. (95 S.)

In überaus erfrischender und anregender Weise setzt sich W. als beredter Anwalt für Zwingli gegen die über ihn umlaufenden Mißverständnisse und falschen Urteile ein. Lebhaft stimmen wir zu, daß Zwingli nicht an Luther, Calvin oder an irgendwelchen modernen Anschauungen gemessen werden darf, sondern daß einfach die Berechtigung seiner Selbstbezeichnung als „Reiser Christi“, als Gefolgs- und Kriegsmann Christi, zu prüfen ist. Ladenhüter sind nach W. die Anschuldigungen, die gegen Zwingli wegen der Hinrichtung des Ratsherrn Jakob Grebel, wegen der Verfolgung der Täufer, wegen des Bildersturms erhoben werden. Die Täufer sieht W. dabei zu sehr mit Zwinglis Brille. Daß Zwingli nicht Rationalist in verzerrtem Sinne ist, zeigt sich an seinem Glauben und Beten. W. wendet sich gegen die von O. Farner und F. Blanke (*Zwingliana* 1931, Bd. V, 229 ff. und 262 ff.) vertretene Auffassung von einem „Bruch“ in seiner religiösen Entwicklung. Wir stimmen W. zu, insofern bei Zwingli der Humanismus durchaus als wesentliche Vorbereitung der Reformation zu gelten hat und später bei Zwingli in seinen philosophischen Arbeiten in Geltung blieb, dagegen sehen doch Farner und Blanke richtig einen „Bruch“ in der religiösen Haltung Zwinglis, insofern dieser vor der Pest, als Humanist, eine Erneuerung des Christentums aus eigener Menschenkraft, nach der Pest, als Reformator, eine solche dank Gottes Hilfe und Gottes Wirken in uns anstrebt. Zwinglis Erwählungsbewußtsein, das W. S. 17 unterstreicht, ist nicht mehr humanistisch. Dankbar stimmen wir dem zu, was W. über den „wirklichen Zwingli“ sagt. Ausgezeichnet ist die Beobachtung, daß Zwinglis Denken wesentlich ethisch gerichtet war, daß er sich damit „Gottes Walten klar gemacht hat“. Ebenso treffen W.s Ausführungen über den Politiker Zwingli, der sein Werk verteidigen mußte und immer bereit war, dafür sein Leben einzusetzen, das Richtige. L. v. M.

⁶¹) Die Bearbeitung dieses einzigartigen älteren heraldischen Denkmals ist in die Wege geleitet.